2. Berechtigt ein nur objektiv widerrechtlicher Eingriff in ein bom Gefese geschüstes Recht zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten find? Kann in lesterer Beziehung das Berhalten des Beklagten, wie es möglicherweise als Folge des zu erlassenden Urteils hervorgerusen werden könnte, berücksichtigt werden?

VI. Zivissenat. Urt. v. 5. Januar 1905 i. S. Schr. & St., Ges. m.b.H. (Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. VI. 38/04.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlanbesgericht Dresben,

Im Oktober 1902 erschien ein von dem Beklagten versaßtes Buch, das Behauptungen enthält, die geeignet waren, den Aredit der Rlägerin zu gefährden und Nachteile für ihren Erwerd herbeizusühren. Infolgebessen beantragte und erlangte die Rlägerin eine einstweilige Berfügung, inhalts deren dem Beklagten bei Strase verboten wurde, jene Behauptungen weiter zu verbreiten. Hiergegen erhob dieser Biderspruch. Das Landgericht hielt die einstweilige Berfügung aufrecht; auf die Berufung des Beklagten wurde sie jedoch aufgehoben. Die hiergegen gerichtete Revision hatte Ersolg aus solgenden

Grünben:

"Das Berufungsgericht nimmt als glaubhaft gemacht an, daß die sämtlichen von der Klägerin beanstandeten Behauptungen unwahr seien, und daß der Beklagte ihre Unwahrheit zwar nicht gekannt habe, jedoch hätte kennen müssen; es nimmt aber weiter als glaubhaft gemacht an, daß sowohl er selbst, wie der Stand der Kunstmaler und überhaupt das ganze Publikum an der Aufstellung jener Behauptungen ein berechtigtes Interesse gehabt habe. Es verneint daher die Anwendbarkeit der §§ 823 Abs. 1. Abs. 2 (§§ 185. 186 St.G.B.). 824 Abs. 1. 826 B.G.B. auf den vorliegenden Fall und führt aus, die Bestimmung in § 824 Abs. 2 habe nicht etwa die Bedeutung, nur die Schadensersappslicht desjenigen, der gegen Abs. 1 verstoße, zu verneinen, ohne an der Natur der Handlung als einer unerlaubten etwas zu ändern; vielmehr wolle sie, wie die des § 193 St.G.B., die Rechtswidrigkeit der Handlung ausschließen, und demzusolge sei die sahrlässierie Berbreitung einer schädigenden unwahren Behauptung

vom 29. Mai 1902, Rep. VI. 50/02 (Entsch. bes R.G.'s in Zivisselb. 51 S. 369), ausgesprochen hat, nicht unter die "sonstigen Rechte" im Sinne des § 823 Abs. 1 B.G.B. Die Verfolgung aus § 823 Abs. 2 B.G.B. wegen Verletzung der als Schutzgesetz zu erachtenden Vorschriften des Strafgesetzuchs, welche die Beleidigung mit Strafe bedrohen (§§ 186. 187 St.G.B.), erscheint aber dadurch ausgeschlossen, abgesehen von der Ausnahme des § 193 St.G.B., die Verssolgung einer Verletzung des Rechts auf Ehre nur den hiervon betroffenen individuellen Personen, und nicht einer unter dem Namen einer Handelsgesellschaft zusammengesatzen Personenmehrheit zusteht.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 1 S. 178, Bd. 4 S. 75. Hiernach täme nur eine mittelbare Schädigung des Erwerdstrechts durch die angebliche Behauptung und Verbreitung von, die Beschäffenheit der Ware und die Vertrauenswürdigkeit der Firma herabsehenden Tatsachen, mit anderen Worten: eine sahrlässige Areditgeschung im Sinne des § 824 B.G.B., in Frage. In dieser Beziehung sehlt es aber schon an dem Nachweise, daß die Beklagte der Wahrheit zuwider schädigende Tatsachen behauptet oder verbreitet habe. In Frage kommt, wie schon erörtert ist, nur die Minderswertigkeit der Ware und die Überteuerung des Publikums. Die Klägerin hat weder hinsichtlich der Qualität, noch hinsichtlich des Preises der Ware etwas vorgebracht, woraus die Unwahrheit einer Behauptung der Beklagten solgern würde.

Hiernach verbleibt lediglich die Qualisitation der Industrie als einer verwerslichen. Hierin liegt zweisellos ein Urteil, das wiederum nur unter den Gesichtspunkt der Beleidigung gestellt werden könnte. Abgesehen von dem Mangel der Klageberechtigung der Klägerin, stände der Beklagten der Schutz des § 193 St.G.B. zur Seite. Denn es muß als ein gutes Recht eines literarischen Unternehmens, das sich die große und verdienstliche Aufgabe stellt, auf allen Gebieten des menschlichen Wissens eine der allgemeinen Durchschnittsbildung zugängliche und entsprechende Unterweisung zu geben, erachtet werden, auch auf dem Gebiete des Geheimmittelwesens im weitesten Sinne nach der wirtschaftlichen, wie nach der Seite der Gesundheitspslege ausklärend und belehrend einzugreisen. Das Borhandensein einer Beleidigung ift aber weder aus der Form der Außerung, noch aus den Umständen, unter denen sie geschehen, zu entnehmen."...

bann, wenn die Voraussetzungen des § 824 Abs. 2 vorlägen, ungeeignet, dem Geschädigten irgendeinen Anspruch, sei es auf Schadenssersat, sei es auf Beseitigung des bestehenden schädigenden Zustandes, sei es auf künftige Unterlassung, zu geben; eine andere Vorschrift als die des § 824 könne aber als Grundlage von Ansprüchen der Klägerin nicht in Betracht kommen.

Die Revision greift biese Ausführungen an. Es tann babingestellt bleiben, ob die Annahme richtig ist, daß burch das Borhandenfein eines berechtigten Interesses Die subjektive Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werbe, ober ob nicht vielmehr anzunehmen ware, bag nur bie Schabensersapplicht wegfalle, bag aber trogbem eine unerlaubte Handlung vorliege, daß baber bem burch die unwahren Behauptungen Betroffenen alle aus einer unerlaubten Sanblung entspringenben Rechtsbehelfe zusteben wurden mit Ausnahme des Ansbruchs auf Schabenserfat. Denn rechtsirrig find jebenfalls die weiteren Ausführungen bes Berufungsgerichts. Der Anspruch auf Unterlassung ber Bornahme von Sandlungen beschränkt sich nicht auf bas Gebiet ber unerlaubten Sandlungen. Jeber auch nur objettiv wiberrechtliche Eingriff in ein bom Gefet geschütztes Recht berechtigt zu einer Rlage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten find: bas Schulbmoment tommt bei einer folden Rlage nicht in Betracht, ebensowenig die Wahrnehmung berechtiger Interessen.

Bgl. Planck, B.G.B. Bb. 2 Vorbemertung zum 25. Titel S. 601 unter II; Fulb, im Sächf. Archiv f. bürgerl. Recht und Prozeß Bb. 12 S. 260ffg.

Die Billigkeit mag erfordern, die Schabensersatzpflicht nur beim Vorhandensein eines Berschuldens anzuerkennen; es ist aber ein Sebot der Gerechtigkeit, daß auch ohne ein solches gegen die Wiederholung auch nur objektiv widerrechtlicher Eingriffe ein Schutz gegeben werde (vgl. Jurift. Wochenschr. Jahrg. 1899 S. 749 Nr. 26), damit der Zufügung weiteren Schadens vorgebeugt werde, dessen Ersatzsonst, wenn nicht nachträglich ein Verschulden hinzutreten sollte, ebenfalls nicht gesordert werden könnte. Seine gesetliche Grundlage sindet jener Schutz in der analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 12.862. 1004 B.S.B.; dem durch einen widerrechtlichen Eingriff in ein durch das Gesetz geschütztes Rechtsgut Betroffenen steht eine actio quasi negatoria zu, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Das

Bürgerliche Gesethuch schützt, wie sich aus § 824 ergibt, den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen einer Person als ein besonderes, der Berletzung zugängliches Nechtsgut. Nach den Feststellungen des Berusungsgerichts ist glaubhaft gemacht, daß der Beklagte in dieses Rechtsgut der Klägerin objektiv widerrechtlich eingegriffen hat; der Anspruch auf Unterlassung würde daher glaubhaft gemacht sein, wenn weitere Eingriffe zu besorgen sein sollten.

In diefer Begiebung tonnte in Frage tommen, ob die vom Berufungegericht erfannte Aufhebung ber einstweiligen Berfugung bann als gerechtfertigt fich barftellen wurbe, wenn ber Beklagte im Laufe bes Rechtsstreites von der Unwahrheit der von ihm behaupteten Tatfachen fich überzeugt und biefer Überzeugung Musbrud gegeben hatte, wenn also die bei ber Erlaffung ber einstweiligen Berfügung vorhanden gemesene Befürchtung ber Bieberholung jener Eingriffe im Laufe bes Rechtsftreites wieber weggefallen fein follte. Allein es bebarf ber Beantwortung dieser Frage nicht, weil das Berufungsgericht feftaestellt bat, bag ber Betlagte "im gegenwärtigen Berfahren mit äußerster Rähigfeit und Beharrlichteit seinen Standpunkt und bie Richtigfeit seiner Angaben zu vertreten gesucht hat". Aus Diesem Berhalten bes Betlagten hat bas Berufungsgericht ben Schluß gezogen, es fei bie Befürchtung begründet, bag er feine Bormurfe gegen bie Rlagerin wieberholen werbe. Gleichwohl hat es am Schluffe seiner Ausführungen angenommen, bag eine folche Befürchtung "für bie Rutunft" taum noch gerechtfertigt fei; es fei als bas Bahricheinlichere anzusehen, bag ber Betlagte, nachdem auch bas Berufungsgericht die Auffassung bes Landgerichts in Ansehung ber Grundlofigfeit feiner gegen bie Rlagerin erhobenen Befchulbigungen gebilligt habe, beffen Gründen Rechnung tragen und fich entweder bavon, daß er zu weit gegangen fei, überzeugen, ober boch fich jedenfalls buten werbe, burch weitere Berfechtung feines Standpunttes und fernere Berbreitung ber gerugten Behauptungen fich ber Gefahr auszuseten, als boswilliger Berbreiter unwahrer und in ihrer Unwahrheit erfannter Tatsachen behandelt und haftbar gemacht zu werden. Durch biese Ausführungen . . . hat bas Berufungsgericht ben Grundsat verlett, bak bas Bericht feiner Enticheibung nur ben Sachstand quarunde legen barf, ber ihm am Schluffe ber munblichen Berhandlung unterbreitet war; es war nicht berechtigt, bas Berhalten bes

Beklagten, wie es möglicherweise infolge des zu erlassenden Urteils hervorgerusen werden könnte, zu berücksichtigen. Maßgebend allein kann nur die Feststellung sein, die es auf Grund des Verhaltens des Beklagten während des Prozesses getrossen hat. Da nach dieser Feststellung zu besorgen ist, daß der Beklagte seine objektiv widerrechtlichen Eingriffe in die durch § 824 B.G.B. geschützten Rechtsgüter der Klägerin wiederholen werde, so ist ein Anspruch der Klägerin auf Unterlassung dieser Eingriffe glaubhaft gemacht. In Borausnahme einer auch eine einstweilige Verfügung ergehenden Entscheidung durste daher auch eine einstweilige Verfügung erlassen werden, deren Voraussehungen auch noch am Schlusse der mündlichen Verhandlung vor dem Verusungsgericht gegeben waren. Hiernach mußte das angesochtene Urteil ausgehoben werden."